

# letter+++newsletter+++new

Ausgabe  
05.2005

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

# +++newsletter+++

## Termine Mai 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Gewerbsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005
Grundsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

## Termine Juni 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %
1.7. bis 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %

### Beginn der Festsetzungsfrist in Fällen der Aufforderung zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung

Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Sie beträgt für die Erbschaftsteuer regelmäßig vier Jahre und beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Bei Erwerben von Todes wegen ist dies der Tod des Erblassers. Fordert allerdings das Finanzamt den Erben zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung auf, beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von der obigen Grundregel mit Ablauf des Jahres, in dem die Erklärung unterschrieben bei dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt eingereicht worden ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob Erbschaftsteuer noch festgesetzt werden durfte oder ob bereits Festsetzungsverjährung eingetreten war.

Die klagende Ehefrau war Erbin ihres im Jahr 1989 verstorbenen Ehemanns. Das Nachlassgericht übersandte dem für die Erbschaftbesteuerung zuständigen Finanzamt im Jahr 1990 eine Abschrift des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute mit Niederschrift über dessen Eröffnung sowie den Erbschein. Außerdem reichte die Erbin dem Finanzamt nach dessen Aufforderung noch im Jahr 1990 eine allerdings nicht unterschriebene Erbschaftsteuererklärung ein. Die Unterschrift wurde im Laufe des Jahres 1991 nachgeholt. Das Finanzamt erließ erst im Jahr 1995 einen Steuerbescheid. Es setzte darin die Erbschaftsteuer vorläufig auf 0 DM fest. Auf Grund der Ergebnisse einer Außenprüfung erhöhte das Finanzamt die Erbschaftsteuer im Jahr 1997 auf über 50.000 DM.

Der Bundesfinanzhof kam zu dem Ergebnis, dass die Erbschaftsteuer auch im Jahr 1995 noch festgesetzt und im Jahr 1997 geändert werden durfte:

- Die Erklärung wurde zunächst ohne Unterschrift beim Finanzamt eingereicht. Dadurch war sie bis zum Vollzug der Unterschrift unwirksam. Nur eine unterschriebene Erbschaftsteuererklärung setzt die Festsetzungsfrist in Gang. Die Festsetzungsfrist begann folglich erst am 1.1.1992.
- Der Fristbeginn änderte sich auch nicht dadurch, dass das Nachlassgericht noch im Jahr 1990 seine Anzeigepflicht gegenüber der Finanzbehörde erfüllt hat. Die amtliche Anzeigepflicht soll lediglich die möglichst vollständige Erfassung aller Erwerbe sicherstellen und dient in erster Linie dazu, dem Finanzamt die Prüfung zu erleichtern, ob und wen es im Einzelfall zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung aufzufordern hat. Sie hat keinen Einfluss auf die Festsetzungsfrist.
- Auch der Umstand, dass die noch nicht unterschriebene Erbschaftsteuererklärung als eine erklärende Anzeige gegenüber der Finanzbehörde angesehen werden könnte, ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung, denn es bestand keine Anzeigepflicht.

Da die Steuer zunächst im Jahr 1995 vorläufig festgesetzt wurde, war der Ablauf der Festsetzungsfrist gehemmt. Einer Änderung im Jahr 1997 standen keinerlei Rechtshemmnisse im Weg.

### **Grundstücksschenkungen auf den Todestag**

Nach bisheriger Rechtsprechung ist die Schenkung eines Grundstücks ausgeführt, wenn die Vertragspartner eines notariell beurkundeten Grundstücksübertragungsvertrags die Auflassung des Grundstücks erklärt haben, eine Auflassungserklärung im Grundbuch eingetragen ist und die Anträge zur Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch notariell beurkundet sind. Dies gilt auch, wenn der Notar die Umschreibung des Grundstücks erst beim Tod des Schenkers auf dessen schriftliche Anweisung vornehmen lassen darf.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert. Danach ist eine Grundstücksschenkung erst dann ausgeführt, wenn der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen ist, also nach dem Tod des Schenkers.

Hinweis: Von Verträgen dieser Art sollte abgesehen werden, weil der Erwerb von Grundbesitz in den folgenden Jahren voraussichtlich höher besteuert wird, wenn das Bundesverfassungsgericht über die Erbschaftsteuer entschieden hat. Auch bestehende Verträge sollten überprüft werden.

Im entschiedenen Fall war der Vertrag 1995 geschlossen worden, die Erblasserin aber erst im Jahr 1999 verstorben. Deshalb war für die Berechnung der Erbschaftsteuer nicht der günstige Einheitswert, sondern der weitaus höhere Bedarfswert anzusetzen.

### **Aufwendungen für den Erwerb eines Verkehrsflugzeugführerscheins sind Werbungskosten**

Bildungsaufwendungen können, soweit sie beruflich veranlasst sind, Werbungskosten sein. Entscheidend ist, ob die Aufwendungen darauf gerichtet sind, Einnahmen zu erzielen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen wurden vom Bundesfinanzhof die Aufwendungen zum Erwerb des Verkehrsflugzeugführerscheins als Werbungskosten zum Abzug zugelassen. Auch die anschließenden Schulungskosten zum Erwerb der Flugberechtigung für Flugzeuge des Typs Boeing 737 sind als abzugsfähige Werbungskosten anerkannt worden.

Demgegenüber wurden die dem Erwerb der Berufsverkehrsflugzeugführerlizenz vorangegangenen Aufwendungen für einen Privatflugzeugführerschein nicht als Werbungskosten anerkannt. Denn beim Erwerb der Privatpilotenlizenz ist in der Regel die private Lebensführung in nicht unerheblichem Maß betroffen. Außerdem ist der Erwerb dieser Lizenz keine notwendige Vorstufe für den Erwerb der Verkehrsflugzeugführerlizenz.

### **Aufwendungen für eine Domain-Adresse nicht abschreibungsfähig?**

Eine Domain- oder Internet-Adresse ermöglicht dauerhaft den Internet-Auftritt.

Wird eine solche Domain-Adresse entgeltlich erworben, sind die Aufwendungen nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz als immaterielles Wirtschaftsgut zu aktivieren. Da das Finanzgericht einen im Laufe der Zeit eintretenden Werteverzehr dieses immateriellen Wirtschaftsguts verneint, sind die Anschaffungskosten auch nicht abschreibungsfähig. Sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen die Aufwendungen auch nicht.

Der Bundesfinanzhof muss nun die endgültige Entscheidung treffen.

### **Die einbringungsbedingte Auflösung einer Ansparrücklage führt zur Erhöhung eines tarifbegünstigten Einbringungsgewinns**

Bei der Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft ist eine bestehende Ansparrücklage ggf. aufzulösen.

Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert an und erfolgt die Einbringung im Weg der Einzelrechtsnachfolge, kann die aufnehmende Kapitalgesellschaft die Ansparrücklage nicht fortführen. Die Auflösung der Ansparrücklage steht jedoch in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Einbringung und führt deshalb zur Erhöhung des steuerbegünstigten Einbringungsgewinns. Der steuerlich geforderte Gewinnzuschlag durch die Auflösung ist ebenfalls ein Bestandteil des steuerbegünstigten Einbringungsgewinns. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ein laufender Gewinn aus der Auflösung entsteht nur, wenn die zeitlichen Voraussetzungen zur Fortführung der Rücklage vor der Einbringung entfallen sind.

### **Duldungspflichten aus Erbbaurecht sind keine Anschaffungskosten von Grundstücken**

Die dingliche Belastung eines Grundstücks stellt für den Eigentümer eine sachliche Beschränkung des Eigentumsrechts dar, die den Wert des Grundstücks mindert. Sie stellt keine Verbindlichkeit gegenüber einem Gläubiger dar. Dingliche Belastungen sind somit kein Teil der Anschaffungskosten. Nur bei der Ablösung der dinglichen Belastung können Anschaffungskosten entstehen.

Der Bundesfinanzhof hatte den Kauf eines Grundstücks zu beurteilen, bei dem der Kaufpreis in Ansehung der dinglichen Belastung lediglich eine Mark betrug. Der Käufer war in den bestehenden Erbbaurechtsvertrag nicht eingetreten, musste jedoch diese Belastung dulden. Das Grundstück führte der Käufer seinem Betriebsvermögen zu.

Nach der Entscheidung des Gerichts umfasst der bilanzielle Ausweis des Grundstücks die Anschaffungskosten (1 DM) und die Anschaffungsnebenkosten.

### **Einkünfteerzielungsabsicht ist bei verbilligter Vermietung eines aufwendig gestalteten Gebäudes zu prüfen**

Bei dauerhafter Vermietung von Wohnungen besteht steuerlich die Vermutung, dass der Eigentümer eine Einkünfteerzielungsabsicht hat. Deshalb wird auch bei Verlusten aus Vermietung meistens keine Einkünfteprognose erforderlich sein. Die Finanzverwaltung geht i. d. R. davon aus, dass über den gesamten Zeitraum der Vermietung ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten vorliegt.

Bei besonders aufwendig gestalteten Wohngebäuden will der Bundesfinanzhof eine Ausnahme machen. Zu beurteilen war ein Mietverhältnis, bei dem Eltern ihrem Sohn eine 300 Quadratmeter große Wohnung mit Terrasse und Schwimmbad zu einer Miete in Höhe von 1.500 DM überließen. Die marktübliche Miete lag bei 4.043 DM.

Das Gericht ging davon aus, dass selbst die Marktmiete keine angemessene Gegenleistung für die Wohnungsüberlassung war. Die Überlassung musste deshalb steuerlich in eine entgeltliche und eine unentgeltliche Vermietung aufgeteilt werden. Für den Teil der unentgeltlichen Überlassung war kein Werbungskostenabzug möglich. Hinsichtlich der entgeltlichen Vermietung muss eine Einkünfteprognose den Nachweis erbringen, ob die Eltern eine Einkünfteerzielungsabsicht haben. Nur wenn dieser Nachweis gelingt, können die Eltern anteilig Werbungskosten für den Teil der entgeltlichen Vermietung ansetzen.

### **Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften mit Verlustabzug**

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn im Veranlagungszeitraum weniger als 512 € betragen hat. Liegt der Gesamtgewinn auch nur einen Euro darüber, unterliegt er insgesamt der Einkommensteuer. Die 511,99 € sind eine Freigrenze und nicht etwa ein Freibetrag.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Abzug eines Verlustrücktrags um einen Euro unter der Freigrenze lag. Das Finanzamt besteuerte trotzdem den Gewinn.

Das Gericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts, weil die Freigrenze vor Durchführung des Verlustrücktrags zu berücksichtigen ist.

### **Gewinnerzielungsabsicht bei befristeten Mietverträgen**

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist nach gefestigter Rechtsprechung die Einkünfteerzielungsabsicht regelmäßig zu bejahen.

Allein der Abschluss eines befristeten Mietvertrags spricht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht gegen die Gewinnerzielungsabsicht. Schädlich wäre nach Aussage des Gerichts nur, wenn eine solche Befristung mit einer Verkaufs- oder Selbstnutzungsabsicht verbunden wird. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die Wohnung nach Beendigung des befristeten Mietverhältnisses erneut vermietet wird und sich damit die Frage nach einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nicht stellt.

### **Häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Tätigkeiten**

Bei der Frage, ob und in welcher Höhe die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Tätigkeiten abzugsfähig sind, kommt es auf den Mittelpunkt der Haupttätigkeit an. Dies macht eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs deutlich.

Ein Lehrer, der gleichzeitig auch als Schriftsteller tätig war, hatte die anteiligen Kosten für sein Arbeitszimmer in voller Höhe bei den jeweiligen Einkunftsarten angesetzt. Das Finanzamt dagegen berücksichtigte nur einmal den Höchstbetrag von 2.400 DM (jetzt: 1.250 €).

Nach Aussage des Gerichts sind die Kosten in voller Höhe abzugsfähig, wenn der örtliche Schwerpunkt der Gesamttätigkeit im Arbeitszimmer liegt. Dabei ist die Haupttätigkeit maßgeblich. Da der Lehrer nur eine Teilzeittätigkeit ausübte, müssen für die Klärung dieser Frage Wertigkeit und Zeitaufwand für beide Tätigkeiten beurteilt werden. Dies hatte das Finanzgericht in der vorhergehenden Instanz versäumt, so dass diese Feststellungen nachgeholt werden müssen.

### **Keine Zwangsentnahme eines betrieblich genutzten Gebäudeteils bei Vermietung zu fremden Wohnzwecken**

Ein teils eigenbetrieblich, teils fremdbetrieblich, teils zu fremden Wohnzwecken und teils zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude wird in ebenso viele Wirtschaftsgüter aufgespalten, wie unterschiedlich genutzte Gebäudeteile vorliegen. Dazu stellte der Bundesfinanzhof jetzt fest, dass gleich genutzte Gebäudeteile nicht einheitlich notwendiges Betriebsvermögen, gewillkürtes Betriebsvermögen oder notwendiges Privatvermögen sind, wenn neben diesem so genannten Einheitlichkeitsgrundsatz Entnahmeregeln zu beachten sind.

Im entschiedenen Fall wurde ein zunächst eigenbetrieblich genutzter Gebäudeteil, der notwendiges Betriebsvermögen war, zu fremden Wohnzwecken vermietet. Ein weiterer zu fremden Wohnzwecken vermieteter Gebäudeteil blieb Privatvermögen. Nach Auffassung des Gerichts konnte der neu fremd vermietete Gebäudeteil Betriebsvermögen bleiben, auch wenn nach der Nutzungsänderung ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäudeteil im Privatvermögen bestand. Ein bereits zum Betriebsvermögen gehörender Gebäudeteil kann seine Betriebsvermögenseigenschaft nur durch Entnahme, Veräußerung oder dadurch, dass er zum notwendigen Privatvermögen wird, verlieren.

Demnach führt eine Nutzungsänderung, durch die das Wirtschaftsgut seinen Charakter als notwendiges Betriebsvermögen verliert, aber auch nicht zum notwendigen Privatvermögen wird, ohne eindeutige Entnahmehandlung nicht zu einer (Zwangs-) Entnahme. Eine schlüssige Entnahmehandlung ist weder die Nutzungsänderung noch die fehlende Willkür eines im gleichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehenden Gebäudeteils.

### **Kinderzulage: Haushaltszugehörigkeit eines Kinds**

Ein Anspruch auf Kinderzulage bei der Eigenheimförderung besteht nur, wenn das Kind haushaltszugehörig ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Haushaltszugehörigkeit eines zur Ausbildung auswärtig untergebrachten Kinds vorliegt, hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aufenthalt des Kinds anlässlich üblicher Besuche in den Ferien oder im Urlaub nicht ausreicht. Eine dem Besuchscharakter überschreitende Dauer ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Aufenthalt des Kinds im Haushalt des Anspruchsberechtigten sechs Wochen jährlich übersteigt. Dabei sind auch tageweise Aufenthalte mit zu berücksichtigen.

### **Liebhabelei bei Betreiben eines Einzelhandelsgeschäfts**

In Zeiten schlechter Konjunktur erzielen viele Unternehmen keine Gewinne. Bei anhaltenden Verlusten sollten deshalb frühzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden, weil die Finanzverwaltung ansonsten sehr schnell Liebhabelei annimmt, die zu einer steuerlichen Nichtanerkennung der Verluste führt.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Einzelhändlerin im Jahr 1976 einen Möbeleinzelhandel von ihrer Schwiegermutter übernommen hatte und nach einigen Gewinnjahren ab 1983 nur noch Verluste erzielte, die sich bis Ende 1998 auf rd. 340.000 € summierten.

Das Gericht geht von einer Liebhabelei aus, wenn ein Betrieb trotz anhaltender Verluste in der gleichen Form weitergeführt wird. Werden keine geeigneten Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen, ist dies ein

Beweisanzeichen für fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Auch die Fortführung eines Traditionsbetriebs kann für die Liebhaberei sprechen.

### **Veräußerung der Praxis eines Allgemeinmediziners, der zugleich Betriebsarzt ist**

Ist ein freiberuflich tätiger Arzt sowohl als Allgemeinmediziner als auch auf arbeitsmedizinischem Gebiet tätig, übt er zwei ihrer Art nach verschiedene Tätigkeiten aus. Die Veräußerung eines dieser Praxisteile kann eine tarifbegünstigte Teilpraxisveräußerung sein, sofern die Praxisteile organisatorisch getrennt sind. Entscheidend kommt es auf das Gesamtbild der Verhältnisse an.

Der Bundesfinanzhof bejahte in einem solchen Fall eine tarifbegünstigte Teilpraxisveräußerung. Als gewichtiges Indiz für eine organisatorische Trennung wurde u. a. auch die gesonderte Gewinnermittlung gewertet.

### **Vordruck Einnahmenüberschussrechnung „Anlage EÜR“ ist ab sofort anzuwenden**

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln, haben für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, eine Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Anlage EÜR“ abzugeben. Unternehmer, deren Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500 € liegen, müssen diese Anlage nicht ausfüllen, sondern können eine formlose Gewinnermittlung abgeben.

Dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen und der achtseitigen Anleitung ist nicht zu entnehmen, dass die tatsächlich erzielten Betriebseinnahmen bei Aufgabe oder Veräußerung des Unternehmens in einen „Jahresumsatz“ umzurechnen sind. Deshalb können alle Unternehmer, deren Betriebseinnahmen die Grenze von 17.500 € im laufenden Wirtschaftsjahr nicht überschreiten, die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V., Berlin, hat das Bundesministerium der Finanzen nochmals nachdrücklich aufgefordert, auf die Abgabe der Anlage EÜR zu verzichten. Das Ministerium wird dies voraussichtlich nicht tun, so dass Unternehmer, die ihre Aufzeichnungen selbst vornehmen, ihre laufenden Buchungen so gestalten sollten, dass die Anlage EÜR ohne großen Aufwand ausgefüllt werden kann.

### **Änderung des Gewerbesteuermessbescheids bei Umqualifizierung des Gewinns**

Ändert das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid in der Weise, dass ein bisher als Veräußerungsgewinn behandelter Gewinn aus Gewerbebetrieb nunmehr als laufender Gewinn beurteilt wird, führt dies zur Änderung des Gewerbesteuermessbescheids.

Mit diesem Urteil bestätigt der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang ergänzend noch einmal darauf hin, dass die entsprechende Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes der Verfahrensvereinfachung dient und damit zusätzliche Rechtsbehelfsverfahren vermieden werden sollen.

### **Berufsmäßiger Betreuer erzielt gewerbliche Einkünfte**

Ein hauptberuflicher Betreuer vertrat die Ansicht, dass seine Einkünfte im Rahmen der Einkunftsart „selbstständige Arbeit“ zu erfassen waren. Neben der freiberuflichen Tätigkeit gehören u. a. auch die Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit, z. B. für Testamentsvollstreckung und Vermögensverwaltung, zu dieser Einkunftsart.

Der Bundesfinanzhof vertrat eine andere Auffassung. Danach ist ein Betreuer nicht nur vermögensverwaltend tätig, sondern vielmehr auch für die Erledigung der persönlichen Angelegenheiten des Betreuten verantwortlich. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gewerbliche Tätigkeit vor, so dass grundsätzlich auch eine Gewerbesteuerpflicht besteht.

### **Gewerbeverlustvortrag bei Gesellschafterwechsel in einer Personengesellschaft**

Der maßgebliche Gewerbeertrag eines Erhebungszeitraums wird unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmtem Umfang um gewerbesteuerliche Verlustvorträge gekürzt. Es kann aber nur der Gewerbetreibende den Verlustabzug geltend machen, der diesen Verlust auch in der Vergangenheit zu tragen hatte. Der Abzug von Gewerbeverlusten ist sowohl von der Unternehmens- als auch von der Unternehmeridentität abhängig.

Dieser letztgenannte Grundsatz führt zu Problemen bei einem Gesellschafterwechsel. Der Gesellschafterwechsel in einer Personengesellschaft wirkt sich grundsätzlich in der Weise aus, dass der auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Verlustanteil für den zukünftigen Verlustabzug nicht mehr zur Verfügung steht.

Ein Urteil des Finanzgerichts München könnte zur Klärung dieser komplizierten Materie beitragen:

- Beim Gesellschafterwechsel in einer Personengesellschaft ist der vortragsfähige Gewerbeverlust um die Verlustanteile zu kürzen, mit denen der ausgeschiedene Gesellschafter in den Zeiträumen der Verlustentstehung an den Gewerbeverlusten der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben beteiligt war.
- Scheidet ein Gesellschafter aus, dem trotz Verlusten der Gesellschaft wegen hoher Sonderbetriebseinnahmen bei der Gewinnverteilung keine Verlustanteile, sondern positive Einkünfte zugewiesen wurden, so ist für diesen keine Kürzung des Verlustabzugs vorzunehmen.
- Verringert sich die Beteiligung eines Gesellschafters, indem er seine Beteiligung zum Teil auf einen Mitgesellschafter überträgt, ist ebenfalls keine Kürzung des Verlustvortrags vorzunehmen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassungen teilt.

### **Keine Kürzung des gewerbesteuerlichen Gewinns um verdeckte Gewinnausschüttung, für die Einlagen der Gesellschafter als verwendet gelten**

Der gewerbesteuerliche Gewinn ist unter bestimmten Voraussetzungen u. a. um Gewinnausschüttungen von einer nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft zu kürzen. Dies gilt grundsätzlich auch für Gewinnanteile aus verdeckten Gewinnausschüttungen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die Kürzungsvorschrift allerdings nicht auf Gewinnausschüttungen anzuwenden, für die Einlagen der Gesellschafter als verwendet gelten. Denn diese stellen eine Rückzahlung dar. Dabei ist unerheblich, ob diese Rückzahlung offen oder in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung erfolgt.

### **Die Nutzungsüberlassung einer Praxiseinrichtung ist umsatzsteuerpflichtig**

Überlässt ein Zahnarzt einem anderen Zahnarzt seine Praxiseinrichtung zur Mitbenutzung gegen Entgelt, handelt es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Dies geht aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs hervor. Die Steuerfreiheit des Zahnarztes beschränkt sich auf Umsätze aus seiner originär ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeit.

Anders wäre die Beurteilung, wenn eine aus mehreren Ärzten bestehende Praxisgemeinschaft es einem der beteiligten Ärzte gestattet, die Praxiseinrichtung gegen ein besonderes Entgelt unmittelbar zur Ausführung seiner ärztlichen Leistungen zu nutzen. In diesem Fall wäre die entgeltliche Überlassung der Praxiseinrichtung eine umsatzsteuerfreie Leistung.

### **Umsatzsteuer bei Duldung der Aufstellung von Strommasten**

Der Bundesfinanzhof sieht es als eine einheitliche Leistung an, wenn jemand einem Dritten einen Teil seines Grundstücks überlässt, um darauf Strommasten für eine Überlandleitung zu errichten, das Recht einräumt, das Grundstück zu überspannen und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur dinglichen Sicherung der vorgenannten Rechte bewilligt.

Da die Grundstücksüberlassung im Vordergrund steht, ist der gesamte Vorgang als umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung zu werten. Zahlt der Dritte eine Entschädigung dafür, dass er bei Errichtung der Strommasten Flurschäden angerichtet hat, ist diese entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ebenfalls steuerfrei.

### **Vorsteuerabzug nur bei Absicht, Eingangsleistungen zur Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen zu verwenden**

Ein Unternehmer kann ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer grundsätzlich nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er die Absicht hat, mit der bezogenen Leistung (sog. Eingangsleistung) steuerpflichtige Ausgangsleistungen auszuführen. Diese Absicht muss bei Bezug der Eingangsleistung vorliegen und an objektiven Anhaltspunkten erkennbar sein.

Hat der Unternehmer bei Bezug der Eingangsleistung nicht die erkennbare Absicht, steuerpflichtige Ausgangsleistungen auszuführen, ist er nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch dann nicht zum



Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er seine Absicht ändert und nunmehr vorhat, steuerpflichtige Ausgangsleistungen zu tätigen. Die Absichtsänderung führt nicht dazu, dass aus zunächst nicht abziehbaren Vorsteuerbeträgen nachträglich abziehbare Vorsteuerbeträge werden.

Die Rechtslage hat sich mittlerweile dahingehend geändert, dass nunmehr zumindest ein Teil der Vorsteuer abzugsfähig ist, wenn die Eingangsleistung entgegen der ursprünglichen Absicht tatsächlich zur Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen verwendet wird. Die steuerpflichtigen Ausgangsleistungen müssen jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Bezug der Eingangsleistung erfolgen. Bei Grundstücken verlängert sich die Frist auf zehn Jahre. Abzugsfähig ist dann der Teil der Vorsteuer, der zeitanteilig auf die Zeit nach der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse entfällt.

### ***Vorsteuern aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten sind voll abziehbar***

Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten waren vom 1.1.1990 bis zum 31.12.2003 einkommensteuerrechtlich nur zu 80 % abzugsfähig. Zum 1.1.2004 hat der Gesetzgeber den Abzug auf 70 % der Kosten reduziert.

Zum 1. April 1999 wurde auch das Umsatzsteuergesetz geändert. Seitdem war auch der Vorsteuerabzug nur noch entsprechend dem einkommensteuerrechtlich vorgegebenen Prozentsatz möglich.

Diese Beschränkung verstößt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gegen das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union.

Vorsteuerbeträge aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten, die angemessen sein und nachgewiesen werden müssen, sind also in vollem Umfang abziehbar. Soweit seit dem 1.4.1999 Vorsteuern gekürzt worden sind, kann bei noch nicht bestandskräftigen Bescheiden ein Antrag auf Änderung der Umsatzsteuerveranlagungen gestellt werden.

### ***Vertragliche Sondernutzungsvereinbarungen im Wohnungseigentumsrecht sind nur bei Grundbucheintragung allgemein gültig***

Zwei Ehepaare waren Wohnungseigentümer in einer Wohnanlage. Beide Parteien hatten schuldrechtlich die alleinige Nutzung einer Garage durch eine Partei vereinbart. Nachdem eine Partei die Wohnung veräußert hatte, begehrten die Käufer die Mitbenutzung der Garage. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Zweibrücken geschah dies auch zu Recht.

Schuldrechtliche Sondernutzungsvereinbarungen wirken nur dann gegenüber einem Rechtsnachfolger, wenn die Vereinbarung entweder im Grundbuch eingetragen ist oder ein potenzieller Käufer positive Kenntnis von der vertraglichen Vereinbarung hat und in diese Vereinbarung auch eintreten will. Unstreitig war die ursprüngliche Vereinbarung nicht in das Grundbuch eingetragen. Eine positive Kenntnis des Erwerbers konnten die neuen Eigentümer im Gerichtsverfahren nicht beweisen. Um alle Eventualitäten auszuschließen, sollten Sondernutzungsvereinbarungen immer grundbuchlich abgesichert werden.

### ***Kaufrecht: Neuwageneigenschaft bei Tageszulassung?***

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist ein als Neuwagen verkaufter, unbenutzter Pkw auch dann noch als fabrikneu anzusehen, wenn er eine Tages- oder Kurzzulassung auf den Autohändler aufweist.

In dem entschiedenen Fall hatte der Autohändler das Fahrzeug vor Zulassung auf den Käufer für fünf Tage auf sich zugelassen, ohne es im Straßenverkehr zu benutzen. Der Käufer verlangte daraufhin Rückzahlung des Kaufpreises unter Hinweis darauf, dass dem Fahrzeug wegen der Kurzzulassung die zugesicherte Eigenschaft „Neuwagen“ fehle.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Nach Auffassung des Gerichts dient die kurzfristige Zulassung nicht der Nutzung des Fahrzeugs, sondern der Gewährung eines gegenüber dem Listenpreis erheblichen Preisnachlasses. Für den Kunden ist entscheidend, dass er ein unbenutztes Neufahrzeug erwirbt. Die auf Grund der Kurzzulassung entstandene Verkürzung der Herstellergarantie und der Fristen im Rahmen einer Vollkaskoversicherung sowie für eine vorgeschriebene Fahrzeuguntersuchung um wenige Tage ist demgegenüber nicht von wesentlicher Bedeutung. Ebenso wenig ist bei einer Weiterveräußerung des Fahrzeugs mit einer Erlösminderung zu rechnen.

# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Reisekostenerstattung bei Verwendung einer arbeitnehmereigenen „BahnCard 100“**

Mit Erwerb der „BahnCard 100“ erhält der Käufer das Recht, ab Gültigkeit der Karte ein Jahr lang für alle Strecken der Deutschen Bahn Fahrkarten ohne weitere Zahlungen zu beziehen.

Grundsätzlich sind Vergütungen des Arbeitgebers zur Erstattung von Reisekosten steuerfrei.<sup>1</sup> Fraglich ist, inwieweit das gilt, wenn der Arbeitnehmer unter Verwendung einer auf eigene Kosten erworbenen „BahnCard 100“ kostenlose Fahrkarten bezieht und damit Dienstreisen durchführt. Hierzu hat sich kürzlich das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten Saarland in einem Erlass geäußert.<sup>2</sup>

Nach dem Erlass soll in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass eine steuerfreie Erstattung der Kosten für die „BahnCard 100“ erst dann in Betracht kommt, wenn die fiktiven Kosten für die dienstlichen Bahnfahrten den Kaufpreis für die „BahnCard 100“ übersteigen.

<sup>1</sup> § 3 Abs. 16 EStG.

<sup>2</sup> FinMin Saarland, Erl. v. 13.10.2004, B/2-4-114/04-S-2334, DStZ-2004-0844, LEXinform-Nr. 0578943.

## **Zur Ermittlung des voraussichtlichen Arbeitslohns bei Abfindungszahlungen**

Erhält ein ausscheidender Arbeitnehmer eine Abfindung, muss der zahlende Arbeitgeber den Einmalbezug der Lohnsteuer unterwerfen. Maßgebliche Ausgangsgröße ist der zu schätzende voraussichtliche Jahresarbeitslohn.<sup>1</sup>

Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn setzt sich wie folgt zusammen:

- bereits zugeflossener Arbeitslohn (laufender Bezug),
- Abfindung (sonstiger Bezug),
- geschätzter, im Kalenderjahr voraussichtlich zu fließender Arbeitslohn.

Der Arbeitslohn muss in laufende und sonstige Bezüge aufgespalten werden, weil unterschiedliche Lohnsteuertabellen anzuwenden sind: Auf den regelmäßig fortlaufend zufließenden Arbeitslohn ist die Monatslohnsteuertabelle anzuwenden, auf einmalig zufließende sonstige Bezüge die Jahreslohnsteuertabelle.

Für die Schätzung des voraussichtlich zufließenden Arbeitslohns gibt es mehrere Möglichkeiten:<sup>2</sup>

1. Der Arbeitnehmer teilt dem Arbeitgeber seinen künftigen Arbeitslohn mit.
2. Der Arbeitgeber schätzt den zukünftigen Arbeitslohn durch Umrechnung des bisher bezogenen Arbeitslohns auf das restliche Kalenderjahr. Die gezahlten sonstigen Bezüge sind nur zu einem Fünftel einzubeziehen. Künftige zu erwartende sonstige Bezüge sind nicht einzubeziehen.

### **Beispiel:**

- A, 58 Jahre, verheiratet, scheidet zum 31.3.2005 gegen Abfindung von 229.000 € (bereits abzüglich Freibetrag) nach 20 Jahren aus dem Arbeitsverhältnis aus
- Bisheriger laufender monatlicher Arbeitslohn: 4.720 €
- Laufender monatlicher Arbeitslohn ab 1.4.2005: 5.500 €
- Zukünftig einmalige Umsatzprovision von 2,5 % seines Umsatzes

Lösung 1:	Lösung 2:
<ul style="list-style-type: none"> <li>der Arbeitnehmer teilt den zukünftigen Arbeitslohn mit</li> </ul> voraussichtlicher Jahresarbeitslohn: $3 \times 4.720 \text{ €} + 9 \times 5.500 \text{ €} + 1/5 \text{ v. } 229.000 \text{ €}$ <b>= 109.460 €</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>der Arbeitgeber kennt den zukünftigen Arbeitslohn nicht</li> </ul> voraussichtlicher Jahresarbeitslohn: $3 \times 4.720 \text{ €} + 9 \times 4.720 \text{ €} + 1/5 \text{ v. } 229.000 \text{ €}$ <b>= 102.440 €</b>

In beiden Lösungen ist die noch ungewisse Umsatzprovision (sonstiger Bezug) nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer im Kalenderjahr keine Beschäftigung mehr finden wird, beträgt der voraussichtliche Jahresarbeitslohn 59.960 € ( $3 \times 4.720 \text{ €} + 1/5 \text{ v. } 229.000 \text{ €}$ ).<sup>3</sup>

<sup>1</sup> § 39b Abs. 3 S. 1 EStG, R 119 Abs. 3 LStR 2005.

<sup>2</sup> R 119 Abs. 3 S. 2 u. 3 LStR 2005.

<sup>3</sup> Vgl. zur gesamten Thematik Michalowski, NWB Fach 6, S. 4593.

### Beitragszuschuss ab 1. Juli 2005

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung haben ab 1. Juli 2005 einen zusätzlichen Beitragssatz in Höhe von 0,9 % zu tragen. Die Arbeitgeber sind daran finanziell nicht beteiligt, sondern behalten lediglich den Zusatzbeitrag vom Lohn oder Gehalt des Arbeitnehmers ein und führen diesen zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen an die Einzugsstelle ab.

Diese Neuregelung hat auch Auswirkungen auf die Höhe des Beitragszuschusses für Arbeitnehmer, die freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder aber privat krankenversichert sind. Der Zuschuss beträgt zurzeit für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer die Hälfte des Beitrags, der für einen versicherungspflichtig Beschäftigten zu zahlen wäre begrenzt auf höchstens die Hälfte des tatsächlich zu entrichtenden Beitrags. Ab 1. Juli wird er begrenzt auf die Hälfte des sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes ergebenden Beitrags. Damit sinkt im Ergebnis der Zuschuss des Arbeitgebers um 0,45 Prozentpunkte:

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer überschreitet mit seinem Gehalt die Jahresarbeitsentgeltgrenze und ist freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse. Der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse beträgt im Juni 2005 14,5 %. Ab 1. Juli 2005 wird der Beitragssatz auf 13,6 % gesenkt.

Der Zuschuss des Arbeitgebers für die freiwillige Krankenversicherung beträgt

- bis 30. Juni 2005 maximal ( $3.525,00 \text{ €} \times 7,25 \text{ \%} =$ ) 255,56 € und
- ab 1. Juli 2005 maximal ( $3.525,00 \text{ €} \times 6,8 \text{ \%} =$ ) 239,70 €.

Auch für privat Krankenversicherte wird analog dazu der Beitragszuschuss ab 1. Juli 2005 abgesenkt. Er beträgt dann maximal ( $3.525,00 \text{ €} \times 6,70 \text{ \%} =$ ) 236,18 € (bis 30.6.2005:  $3.525,00 \text{ €} \times 7,15 \text{ \%} =$  252,04 €).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer überschreitet mit seinem Gehalt die Jahresarbeitsentgeltgrenze und ist privat krankenversichert. Der maßgebliche monatliche Beitrag für ihn und seine mitversicherten Familienmitglieder liegt im Jahr 2005 bei 500,00 €.

Der Zuschuss des Arbeitgebers für die private Krankenversicherung beträgt

- bis 30. Juni 2005 (begrenzt auf die Hälfte des tatsächlich zu entrichtenden Beitrags) 250,00 € und
- ab 1. Juli 2005 (begrenzt auf den monatlichen Höchstbeitragszuschuss) 236,18 €.

### Reform der Berufsausbildung ab 1. April 2005

Seitdem das Berufsbildungsgesetz 1969 in Kraft getreten ist, hat sich auf dem Sektor der beruflichen Bildung einiges getan. Das neue, ab 1. April 2005 geltende Berufsausbildungsrecht integriert die Erkenntnisse aus über 30 Jahren Berufsbildungsforschung und passt den ordnungsrechtlichen Rahmen an die Begrifflichkeiten moderner Berufsbildung an. Mit der Ausbildungsreform sollen unter anderem die

Qualität der Ausbildung verbessert und Ausbildungsgänge flexibler gestaltbar sowie stärker internationalisiert werden.

Ein wesentlicher Eckpfeiler sind Verbesserungen der Akzeptanz von vollzeitschulischer Berufsausbildung. Daher sieht das neue Berufsbildungsrecht durch eine entsprechende Ermächtigung der Landesregierungen vor, dass Schülerinnen und Schüler einen erleichterten Zugang zur Kammerprüfung erhalten. Eingeführt wurde zusätzlich, dass der Abschluss von Berufsausbildungen mit weiterführenden Schulabschlüssen verknüpft werden kann.

Da durch das neue Berufsbildungsgesetz die Länder die Möglichkeit haben, sicherzustellen, dass schulische Berufsausbildungszeiten in anerkannten Ausbildungsberufen genauso zählen wie betriebliche Ausbildungszeiten, kann künftig auf regionale Besonderheiten besser reagiert werden. So können in Zukunft vor Ort vielfältige neue inhaltliche und zeitliche Formen bei der Kooperation betrieblicher und schulischer Ausbildung vereinbart werden. Auch Ausbildungsverbünde von Schulen und Betrieben mit den Schulen als Träger werden möglich. Durch diese neuen Kombinationen von Betrieb und beruflicher Schule kann zum Beispiel ein regionaler Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen ausgeglichen oder Betrieben, die bisher nicht ausbilden, der Einstieg in die Berufsausbildung erleichtert werden.

Mit einer modifizierten Stufenausbildungsregelung sowie der jetzt ausdrücklich im Gesetz verankerten Möglichkeit, einschlägige Vorqualifikationen berufsspezifisch anzurechnen, wird die Fortsetzung zweijähriger Berufsausbildungen in anspruchsvolleren Ausbildungsberufen ohne Zeitverlust erleichtert. Wer keine Chance erhält, nach zweijähriger Ausbildung sofort eine Anschlussausbildung zu beginnen, kann zukünftig bereits nach zweieinhalbjähriger Berufstätigkeit die Abschlussprüfung in dem anspruchsvolleren Beruf ablegen. Gleichzeitig werden auch Ausbildungsabschnitte im Ausland erstmals zu einem gleichwertigen Teil einer anerkannten Berufsausbildung.

Zusatzqualifikationen bedeuten verbesserte Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Werden sie über das in Ausbildungsordnungen festgelegte hinaus vermittelt, können sie jetzt als eigenständige, gesondert zu prüfende und zu zertifizierende Qualifikationen berücksichtigt werden. Damit wird es auch möglich, Teile einer Aufstiegsfortbildung bereits während der Erstausbildung zu absolvieren.

Auch das Prüfungswesen wurde reformiert. So wurden Sonderregelungen und Einzelschriften, insbesondere solche zur fachlichen Eignung des Ausbildungspersonals, zu einem einheitlichen System zusammengefasst. Abschlussprüfungen sind nun in zwei Teilen möglich. Prüfungsleistungen aus der Berufsschule können dabei in die Bewertung der Prüfung mit einfließen. Die Durchführung der Prüfungen wird durch die Möglichkeit, dass Mitglieder der Prüfungsausschüsse einzelne Teile der Prüfung abnehmen können, erheblich erleichtert.

### **Pfändungsfreigrenzen werden angehoben**

Zum 1. Juli 2005 erfolgt die turnusmäßige Anpassung der Pfändungsfreigrenzen. Nachdem sich die Arbeitgeber zuletzt zum 1. Januar 2002 - im Zusammenhang mit der Euro-Einführung - auf neue Grenzwerte für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber ihren Arbeitnehmern einstellen mussten, werden die Werte zum 1. Juli 2005 um 5,93 % angehoben.

Galt bislang für allein Lebende ein Pfändungsfreibetrag von 930,00 €, so gilt ab diesem Zeitpunkt ein Wert von 985,15 € pro Monat. Der Zuschlag für den ersten Unterhaltsberechtigten steigt dann von 350 € auf 370,76 € an. Für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten werden in Zukunft 206,56 € statt bislang 195,00 € angesetzt. Einkünfte über 3.020,06 € pro Monat (bisher 2.851,00 €) sind in voller Höhe pfändbar.

Doch nicht alle Werte werden angepasst: Der maximal unpfändbare Anteil des Weihnachtsgeldes liegt auch in Zukunft unverändert bei 500,00 €.

Dies sind die Eckpfeiler der Regelung. Welcher Betrag im konkreten Fall pfändbar ist, ergibt sich aus den entsprechenden Tabellen, die der Gesetzgeber zusammen mit der Bekanntmachung der neuen Pfändungsfreibeträge veröffentlicht hat.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> BGBl I 2005, Seite 493 (<http://217.160.60.235/BGBl/bgbl1f/bgbl105s0493.pdf>)

### **Erstattung von Führerscheinkosten kein Arbeitsentgelt**

Erstattet ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer die Kosten für den Erwerb eines Führerscheins, ist der Erstattungsbetrag nicht grundsätzlich als Arbeitsentgelt zu werten. Es kommt vielmehr darauf an, ob das betriebliche Interesse am Erwerb des Führerscheins im Vordergrund lag.

In einem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall erstattete ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer die Kosten für den Erwerb eines LKW-Führerscheins.<sup>1</sup> Im Rahmen einer Betriebsprüfung setzte die BfA die Kostenerstattung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt an und forderte entsprechende Sozialversicherungsbeiträge nach.

Die hiergegen gewandte Klage hatte Erfolg. Dem Arbeitnehmer stand privat kein Fahrzeug zur Verfügung, für das er einen Führerschein der Klasse 2 hätte nutzen können. Daraus ist zu schließen, dass er den

Führerschein nicht erworben hat, um ihn privat zu nutzen. Hier stand das betriebliche Interesse im Vordergrund, weil nach dem Ausscheiden des bisherigen Fahrers ein LKW mangels Fahrer nicht mehr einsetzbar war.

<sup>1</sup> BSG, Urt. v. 26.05.2004, B 12 KR 5/04 R, b+p 2005, S. 206.

### **Abgeltung von Urlaub bei Blockfreistellung in der Altersteilzeit**

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht gewährter Urlaub abzugelten.<sup>1</sup> Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegt allerdings nicht vor, wenn für einen Arbeitnehmer in Altersteilzeit die Blockfreizeit beginnt.

Dementsprechend hat das Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> die Klage einer Angestellten auf Abgeltung von Urlaub, der krankheitsbedingt in der Arbeitsphase nicht genommen werden konnte, abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts trägt der Arbeitnehmer das Risiko, dass ein Urlaub wegen andauernder Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Freistellungsphase nicht mehr eingebracht werden kann.

<sup>1</sup> § 7 Abs. 4 BUrlG.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 15.3.2005, 9 AZR 143/04, Pressemitteilung Nr. 17/05, LEXinform-Nr. 0171647.

### **Geheimhaltungspflicht der Personalratsmitglieder**

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz sind die Mitglieder eines öffentlichen Personalrats verpflichtet, über Angelegenheiten des Personalrats Stillschweigen zu bewahren.<sup>1</sup> Äußert ein Mitglied Spekulationen über die „Verfälschung“ des Ergebnisses einer Personalratswahl, ist dies ein Grund, ihn vom Personalrat auszuschließen.

Nach Auffassung des Gerichts haben Mitglieder des Personalrats die Pflicht zur Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten des Personalrats. Die Schweigepflicht umfasst dabei alle Informationen, die über die bloße Bekanntgabe von Tatsachen hinausgehen. Folglich liegt ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht bereits dann vor, wenn ein Mitglied Werturteile zu einer bestimmten Angelegenheit abgibt oder Spekulationen gegenüber Dritten äußert. Dies ist eine grobe Pflichtverletzung, die den Ausschluss aus dem Personalrat rechtfertigt.

<sup>1</sup> VG Koblenz, Urt. v. 20.12.2004, 4 PK 2367/04 KO, Pressemitteilung Nr. 18 v. 29.3.2005.

### **Drei-Monats-Frist beim Antrag auf Teilzeitbeschäftigung**

Arbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit, wobei der entsprechende Antrag an den Arbeitgeber spätestens drei Monate vor dem Beginn der gewünschten Teilzeitarbeit zu stellen ist.<sup>1</sup> Der Arbeitgeber darf den Antrag nur ablehnen, wenn seiner Berücksichtigung betriebliche Gründe entgegen stehen.<sup>2</sup>

In einem vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz<sup>3</sup> entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung zunächst unter Nichteinhaltung der Drei-Monats-Frist gestellt, diesen Antrag später jedoch dahingehend korrigiert, dass sie ihren Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung erst für die Zeit nach Ablauf der Drei-Monats-Frist geltend machte. Der Arbeitgeber lehnte den Antrag als verfristet ab und wies darauf hin, dass die Einstellung von Teilzeitkräften aus betrieblichen Gründen nicht möglich sei.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Antrag durch die Klarstellung wirksam wiederholt worden. Da bezüglich der geltend gemachten entgegenstehenden betrieblichen Gründe der Arbeitgeber seiner dezidierten Darlegungs- und Beweispflicht nicht nachgekommen war, wurde der Klage der Arbeitnehmerin statt gegeben.

<sup>1</sup> § 8 Abs. 1 u. 2 TzBfG.

<sup>2</sup> § 8 Abs. 4 S. 1 TzBfG.

<sup>3</sup> LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 4.6.2004, 3 Sa 186/04, NZA-RR 2005, S. 123.

### **Keine Entgeltfortzahlung bei fahrlässig verursachter Krankheit**

Wer seine Krankheit grob fahrlässig selbst verursacht, kann nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt den Anspruch auf Entgeltfortzahlung verlieren.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall hatte ein Lagerarbeiter versucht, etwas ohne Leiter aus einem hohen Regal zu nehmen. Dabei war der Mann gestürzt und hatte sich einen Bänderriss am Fuß zugezogen. Er wurde deshalb für vier Wochen krankgeschrieben. Sein Arbeitgeber verweigerte ihm die Entgeltfortzahlung.

Diese Haltung bestätigte das Gericht. Der erfahrene Arbeitnehmer hätte wissen müssen, dass er beim Besteigen des hohen Regals den Halt verlieren und abrutschen könnte. Dass er dennoch nicht die Leiter benutzt hat, ist als grobe Fahrlässigkeit zu werten. Der Lohnanspruch ist deshalb entfallen.

<sup>1</sup> LAG Frankfurt/Main, 6 Sa 437/04, Meldung v. 24.03.2005.

### **Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankungen**

In einem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf<sup>1</sup> entschiedenen Fall war einem Arbeitnehmer wegen häufiger Kurzerkrankungen gekündigt worden.

Der Arbeitnehmer hielt die Kündigung für unwirksam, weil er im vorletzten Jahr vor Ausspruch der Kündigung ausnahmsweise keine erheblichen Fehlzeiten aufzuweisen hatte und seine die Fehlzeiten verursachenden Entzündungskrankheiten nicht chronischer Art waren.

Nach Auffassung des Gerichts war die Kündigung wirksam, weil der Arbeitnehmer in dem angeführten Jahr auch nur einer erheblich verringerten Arbeitsbelastung ausgesetzt war und weil nicht chronische Erkrankungen mit ausgeheilten Leiden nicht gleichzusetzen sind.

<sup>1</sup> LAG Düsseldorf, Ur. v. 19.11.2004, 7 (11) Sa 1292/04, EzA 5/2005, S. 11.

### **Wegrationalisierung während langer Krankheit**

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main dürfen Arbeitgeber während einer lang anhaltenden Krankheit eines Arbeitnehmers dessen Arbeitsplatz wegrationalisieren und ihm kündigen.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer für rund ein Jahr krankgeschrieben. Der Arbeitgeber hatte während der langen Abwesenheit des Arbeitnehmers eine größere Umorganisation vorgenommen, bei der sein Abteilungsleiter-Posten weg gefallen war. Diese Umorganisation war im Rahmen der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit nachvollziehbar und zulässig.

Da es keinen gleichwertigen Ersatzarbeitsplatz gegeben habe, war die betriebsbedingte Kündigung, die sich auf Grund der Krankheit des Arbeitnehmers ergeben habe, nach Auffassung des Gerichts zulässig.

<sup>1</sup> LAG Frankfurt/Main, 14 Sa 981/04, dpa-Meldung v. 09.03.2005.

### **Dauernde Privatnutzung von Dienstfahrzeug rechtfertigt Kündigung**

Wer wiederholt ein Dienstfahrzeug für private Zwecke missbraucht, riskiert eine ordentliche Kündigung.<sup>1</sup>

In einem kürzlich vom Arbeitsgericht Frankfurt/Main entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer ein Fahrzeug für Fahrten zwischen dem Betrieb seines Arbeitgebers und der jeweiligen Baustelle überlassen bekommen. Er wurde von Vorgesetzten zweimal dabei beobachtet, wie er außerhalb der Arbeitszeit seine Frau zum Arzt fuhr und andere private Angelegenheiten erledigte. Trotz einer Abmahnung nutzte der Arbeitnehmer das Fahrzeug weiterhin privat. Als er während einer Privatfahrt einen Unfall verursachte, wurde ihm fristlos gekündigt.

Das Gericht hob die fristlose Kündigung auf, erklärte aber die zusätzlich ausgesprochene ordentliche Kündigung für wirksam. Der private Gebrauch firmeneigener Gegenstände ist nach entsprechender Abmahnung stets ein Grund für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Allerdings ist es für den Arbeitgeber zumutbar, eine nur vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 22 Ca 9208/04, dpa-Meldung v. 09.03.2005.

### **Fristlose Kündigung wegen eigenmächtiger Entnahme von Lohnabschlägen aus der Firmenkasse**

Wer ohne Erlaubnis seiner Vorgesetzten „Abschlagszahlungen“ aus der Firmenkasse entnimmt, muss mit einer fristlosen Kündigung rechnen. Dies geht aus einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hervor. Ein angestellter Taxifahrer hatte nach dem Dienst einen Teil der Tageseinnahmen als Lohnabschlag gegen Quittung aus der Firmenkasse entnommen. Nachdem der Taxiunternehmer dies zunächst längere Zeit geduldet hatte, verbot er es später. Als der betreffende Arbeitnehmer weiterhin „Abschlagszahlungen“ entnahm, wurde ihm fristlos gekündigt. Zu Recht, wie das Gericht entschied.

### ***Fristlose Kündigung wegen Manipulation an der Zeiterfassung***

Manipulationen an Zeiterfassungssystemen rechtfertigen eine außerordentliche Kündigung selbst dann, wenn durch sie kein konkreter Schaden für das Unternehmen eingetreten ist. Dies hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main im Fall eines Sachbearbeiters entschieden, der „seit längerem“ Arbeitszeiten in das Erfassungsgerät eingegeben hatte, die mit den tatsächlich geleisteten nicht übereinstimmten. Als dies entdeckt wurde, berief sich der Mann darauf, dass er nicht nach geleisteten Arbeitsstunden, sondern nach Arbeitsergebnissen bezahlt werde. Dennoch, so das Gericht, brauche sich ein Unternehmen derartige Unkorrektheiten nicht bieten lassen.

### ***Schlendrian im öffentlichen Dienst***

Die öffentliche Hand kann überzahlte Gehälter von ihren Angestellten nur zurückfordern, wenn sie sie innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis und Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs geltend macht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Schreibkraft im öffentlichen Dienst entschieden, die von Dezember 1990 bis August 2001 überhöhte Bezüge i. H. v. 113.932,97 € ausgezahlt bekommen hatte. Da den zuständigen Stellen seit Dezember 1990 bekannt war, dass die Arbeitszeit der betreffenden Arbeitnehmerin von 38,5 auf 19,25 Stunden herabgesetzt wurde, sie der Arbeitnehmerin aber weiterhin die Vergütung für 38,5 Stunden auszahlten, seien Rückforderungsansprüche für Zeiten vor September 2001 verjährt. Dies gelte unabhängig davon, ob es die Arbeitnehmerin pflichtwidrig unterlassen habe, ihren Arbeitgeber auf die Überzahlungen hinzuweisen.

### ***Begünstigung pauschal ausgezahlter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit***

Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind, wenn sie bestimmte Grenzen nicht übersteigen, steuerfrei. Die Zuschläge müssen neben dem Grundlohn gezahlt werden. Pauschale Zuschläge ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen und zur Nachtzeit sind nicht steuerfrei.

Werden aber Zuschläge als laufende Pauschale, z. B. Monatspauschale, gezahlt und wird eine Abrechnung auf Grund von korrekten Einzelberechnungen später vorgenommen, so kann die laufende Pauschale oder ein Teil davon steuerfrei belassen werden.

Das Finanzgericht des Saarlandes verlangt, dass die Pauschalen bis spätestens zum Jahresabschluss (Abschluss des Lohnkontos) mit den tatsächlich geleisteten begünstigten Arbeitszeiten abzurechnen sind. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt die exakte Abrechnung nicht, dann sind die Zuschläge in vollem Umfang nicht begünstigt.

Der betroffene Arbeitnehmer hat eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Darüber hat der Bundesfinanzhof nun zu entscheiden.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.